

Gemeinderat

24. Mai 2005

EINSCHREIBEN

An das
Eidgenössische Starkstrominspektorat
Abt. Planvorlagen
Luppmenstrasse 1
8320 Fehraltorf

24. Mai 2005

L - 169'878

Projektgenehmigungsgesuch für eine 220 kV-NOK-Hochspannungsleitung Obfelden – Thalwil - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

In vorerwähnter Angelegenheit danken wir Ihnen für die uns gewährte Möglichkeit zur Stellungnahme. Nach Einblick in die uns zur Verfügung stehenden Akten nehmen wir innert der erstreckten Frist wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage (kurze Zusammenfassung)

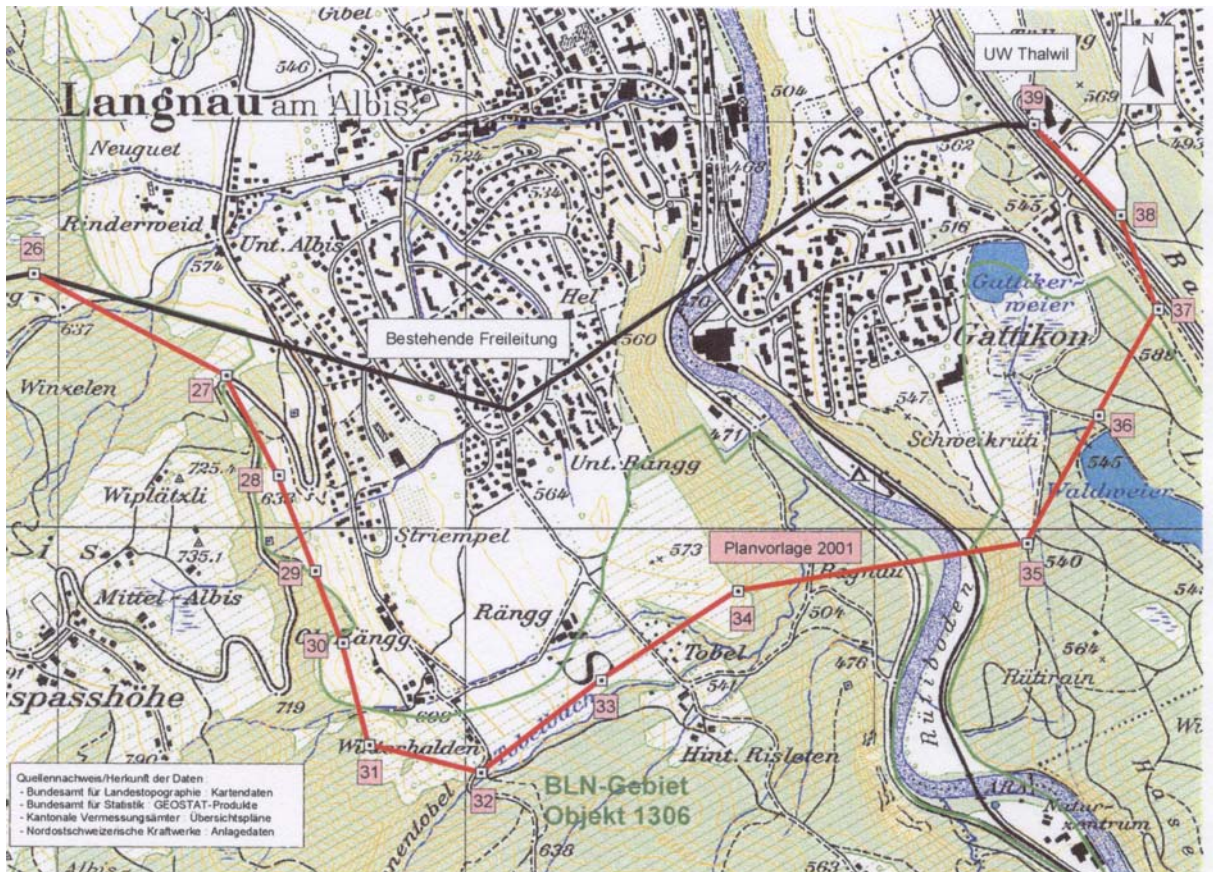
1.1. Die Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) beabsichtigt, die zwischen den Unterwerken Obfelden und Thalwil bestehende 150/50 kV-Freileitung in eine einsträngige 220-kV-Freileitung umzubauen. Die entsprechende "Planvorlage 2001" sah die Erstellung einer reinen Freileitung vor. Aufgrund zwischenzeitlicher Stellungnahmen von eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Stellen sowie von Privatpersonen sind in der Folge Projektoptimierungen (2003) und Verkabelungsvarianten (2005) erarbeitet worden. Dementsprechend stehen aus heutiger Sicht nachfolgende vier Varianten für die Leitungsführung zur Diskussion:

• Freileitung

Die bestehende Freileitung, welche durch das Siedlungsgebiet führt soll abgebrochen und durch den Bau einer neuen Leitung ersetzt werden. Deren Linienführung ist wie folgt geplant: Abzweigung ab Mast Nr. 26 zwecks grossräumiger, südlicher Umfahrung des Siedlungsgebietes. Die Freileitung soll im Gebiet "Ober Rängg" unmittelbar unterhalb des Waldrandes bis ins Gebiet "Winterhalden" (Mast Nr. 31) und von dort aus innerhalb des Waldes ostwärts entlang des "Tobelbaches" bis ins Gebiet "Schwizzerben" (Mast Nr. 34) geführt werden. Die Leitung durchquert in diesem Abschnitt teilweise das BLN-Objekt Nr. 1306 "Albiskette-Reppischtal". Bezüglich der für diese Variante benötigten Masten bestehen unterschiedliche Angaben. Während die NOK

von Masthöhen zwischen 25 m und 44 m ausgeht¹, benötigt es gemäss Eidgenössischer Natur- und Heimatschutzkommission Masthöhen von ca. 33 m bis ca. 85 m².

Abb. Nr. 1:
Situation der bestehenden 150/50-kV-Freileitung und der gemäss Planvorlage 2001 geplanten neuen 220 kV-Freileitung



• **Kabelvarianten**

Bei sämtlichen Kabelvarianten geht es um eine **Teil**verkabelung zwischen den Masten Nr. 28 bis Nr. 34.

Kabelvariante 1:

Kabeltrasse ab Gebiet "Striempel" Richtung Süden bis ins Gebiet "Ober Rängg". Von dort aus Abzweigung Richtung Osten übers Gebiet "Rängg" entlang der Sechsjuntenstrasse bis zur Tobelstrasse. Fortsetzung über Flurwege bis zum Mast Nr. 34. Im letzten Abschnitt führt das Kabeltrasse durch das BLN-Objekt Nr. 1306 "Albiskette-Reppischtal".

¹ NOK-UVP-Bericht, Teil I, Februar 2001, S. 39

² Angaben gemäss Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission vom 18. Juli 2002

Kabelvariante 2:

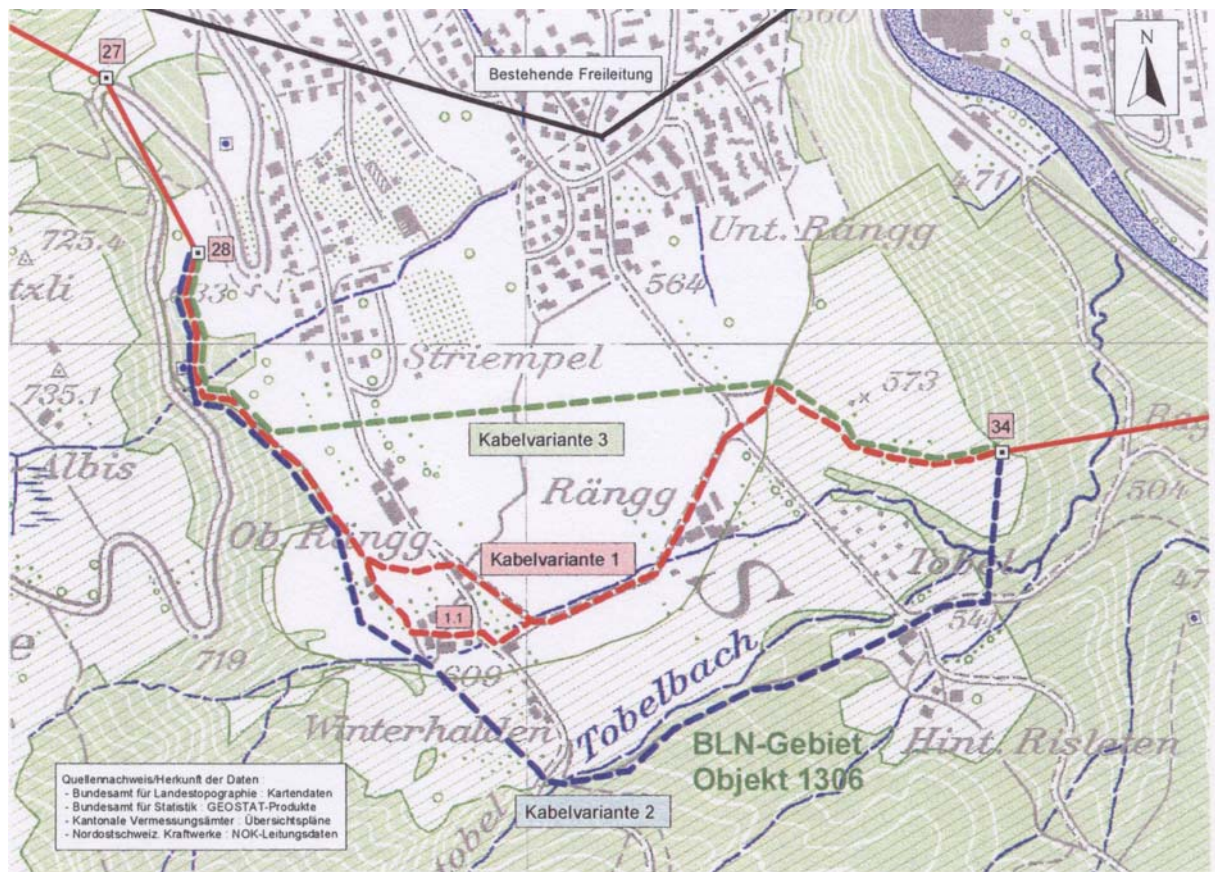
Entspricht weitestgehend der Trasseeführung wie bei der Freileitung. Diese Variante würde somit eine Rodung bedingen.

Kabelvariante 3:

Kabeltrasse ab Gebiet "Striempel" Richtung Süden bis ins Gebiet "Ober Rängg". Scharfe Abzweigung in östlicher Richtung quer durch die Landwirtschaftszone bis über die Tobelstrasse. Von dort aus - analog zu Kabelvariante 1 - Fortsetzung über Flurwege bis zum Mast Nr. 34. Im letzten Abschnitt führt das Kabeltrasse durch das BLN-Objekt Nr. 1306 "Albiskette-Reppischtal".

Abb. Nr. 2:

Situation betreffend die drei Kabelvarianten



2. Stellungnahme

2.1 Einleitung

2.1.1 Wer Starkstromanlagen erstellen will, benötigt eine **Plangenehmigung**³. Mit dieser Plangenehmigung werden im Rahmen eines **konzentrierten Verfahrens** sämtliche

³ Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG; SR 734.0).

nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt⁴. Notwendig sind dabei in der Regel folgende Bewilligungen und Beurteilungen⁵:

- Elektrizitätsrechtliche Plangenehmigung;
- Bewilligung nach Raumplanungsrecht;
- Bewilligung aus Sicht des Natur- und Heimatschutzes;
- Eventuell Rodungsbewilligung;
- Beurteilung nach Umweltrecht;
- Enteignungsrechtliche Plangenehmigung;
- Allfällige weitere bundesrechtlich vorgeschriebene Bewilligungen.

2.1.2 Damit die für ein Leitungsprojekt erforderlichen Bewilligungen erteilt werden können, muss ein überwiegendes Interesse an der Realisierung des Projektes bestehen. Ob ein solches besteht, wird im Rahmen einer umfassenden **Gesamtinteressenabwägung** geprüft, bei der die privaten und öffentlichen Interesse an der Projektrealisierung den davon berührten öffentlichen und privaten Interessen gegenübergestellt und gegeneinander abgewogen werden.

2.2 Begründung des Projektes

Das Plangenehmigungsgesuch muss eine Begründung des Projektes enthalten⁶. Aus unserer Sicht ist der materielle Gehalt der von der NOK gelieferten Begründung für ein derartiges Projekt äusserst rudimentär ausgefallen ist (vgl. nachfolgende Ziff. 2.4.3). **Sie vermag den Anforderungen an die Begründung eines solchen grossen Projektes nicht zu genügen.** Wie nachfolgend noch darzulegen ist, stellen sich im Zusammenhang mit der Bedürfnisfrage und dem Vorsorgeprinzip nämlich Fragen, die bis anhin unbeantwortet geblieben sind und deshalb **zwingend** noch einer **vertieften Begründung und Prüfung** bedürfen, ansonsten unseres Erachtens keine rechtmässige Bewilligung des Projektes möglich ist.

2.3 Elektrizitätsrechtliche Aspekte (Starkstromverordnung)

Ob die geplante neue Leitung den technischen Sicherheitsanforderungen im Sinne der Starkstromverordnung entspricht, können wir nicht beurteilen. Diese Prüfung überlassen wir der fachlich kompetenten Genehmigungsbehörde.

2.4 Raumplanerische Aspekte (Bedürfnisfrage / Koordinationsgebot)

2.4.1 Die Plangenehmigung für Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, setzt grundsätzlich einen Sachplan nach raumplanungsrechtlichen Kriterien voraus⁷. Das vom Bund hierfür geschaffene raumplanungsrechtliche Institut ist der sogenannte **Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL)**⁸. Dieser befasst sich mit dem Aus- und Neubau von Starkstromleitungen auf den Spannungsebenen von 220 kV und 380 kV, welche durch die Elektrizitätswerke erstellt und betrieben werden, sowie mit den Leitungen der Spannungsebene von 132 kV, welche die Eisenbahnen für den Betrieb ihres Netzes verwenden. Ziel des SÜL ist, **Bedarf** und **Korridorvarianten** zu

⁴ Art. 16 Abs. 3 EleG

⁵ SBVR VII-Jagmetti, Energierecht, Rz. 6275

⁶ Art. 2 Abs. 1 lit. b der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

⁷ Art. 16 Abs. 5 EleG

⁸ Bundesratsbeschluss vom 27. Juni 2001 mit seitherigen Änderungen (BBl 2001, 3691; 2002, 6578; 2004, 4258 und 4741). Siehe auch: www.energie-schweiz.ch

beurteilen, allfällige Konflikte auf übergeordneter Stufe aufzudecken und zu bereinigen, den geeignetsten Korridor für geplante Leitungsbauvorhaben zu bestimmen und durch **Koordination** das bestehende schweizerische Übertragungsleitungsnetz zu optimieren, bevor Detailprojektierungen getätigt werden. Der SÜL ist eine **wichtige Entscheidungsgrundlage für das Plangenehmigungsverfahren (PGV)**. Mit dem SÜL werden zentrale Fragen wie der Bedarf, die übergeordneten raumordnerischen Belange und weiträumige Umweltaspekte im Voraus behandelt. Auf die darin gewonnenen Erkenntnisse kann im PGV abgestellt werden.

2.4.2 **Das vorliegende Projekt für die 220 kV-Leitung Obfelden-Thalwil fehlt im SÜL.** Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass die Elektrizitätsbranche bei Erarbeitung des SÜL gefordert hatte, all diejenigen Leitungen vom SÜL auszuklammern, die sich im Zeitpunkt der Inkraftsetzung des SÜL (12. April 2001) im Plangenehmigungsverfahren befanden. Dass der Bundesrat dieser Forderung seinerzeit offenbar stattgegeben hat, bedeutet aber keineswegs, dass das vorliegende Projekt von einer fundierten Prüfung im Lichte aller relevanten Aspekte ausgenommen wäre oder dass bloss eine vereinfachte Prüfung Platz greifen würde. Mit anderen Worten: **Für die Prüfung vorliegenden Leitungsvorhabens müssen dieselben strengen Prüfungsmaßstäbe Anwendung finden, wie bei Vorhaben, die sich um eine Aufnahme in den SÜL bewerben.** Das ESTI hat die entsprechenden Kriterien umfassend und mit voller Kognition zu prüfen. Alles andere käme nämlich einer rechtswidrigen Aushöhlung der Bedürfnisabklärung und der raumplanerischen Bewilligungskriterien gleich.

2.4.3 Die Projektbegründung der NOK

Die NOK begründet ihr Projekt zusammengefasst mit folgenden zwei Argumenten⁹:

- Mit dem in den linksufrigen Zürichsee-Gemeinden seit 1956 **gestiegenen Stromverbrauch**;
- Mit der Gewährleistung der **Versorgungssicherheit** in der Region Thalwil (zweiseitige Anspeisung des UW Thalwil).

Alle weiteren zur Begründung angeführten Argumente, wie beispielsweise die allgemeine Umrüstung von 150 kV auf 220 kV-Leitungen im NOK-Versorgungsgebiet oder die bereits erfolgte Umrüstung des UW Thalwil (160 MVA-Transformatoren) stellen nichts anderes dar, als Untermauerungen der beiden vorstehend aufgeführten Hauptargumente. Insoweit die NOK internationale Aspekte für die Leistungserhöhung geltend machen will, widersprechen diese der Bestätigung des ESTI, wonach es sich vorliegend um **keine Transitleitung** handelt¹⁰.

2.4.4 Zum gestiegenen Stromverbrauch

In ihren Projektunterlagen sowie im Rahmen der Orientierungen und sonstigen Zusammenkünften hat die NOK stets betont, dass es sich bei der Leitung Obfelden-Thalwil um eine rein regionale Leitung handelt. Mit der 150 kV Leitung wird das 50/150 kV Unterwerk Thalwil versorgt. Ab diesem Unterwerk übernimmt das Elektrizitätswerk des Kantons Zürich (EKZ) die Energie von der NOK zur Verteilung an die Endkunden in der Region Thalwil. Gleichwohl begründet die NOK die geplante Erhöhung der Leistungskapazität aber mit dem *in der Schweiz* und mit dem *im gesamten*

⁹ Ziff. 1.2 und Ziff. 3.2.2 des von der NOK erstellten UVP-Berichtes, Teil I, Februar 2001

¹⁰ Brief ESTI vom 10. Juni 2002 an die Gemeinde Langnau a.A.

NOK-Versorgungsgebiet gestiegenen Stromverbrauch¹¹. **Diese Begründung ist unzulässig.** Für den Bedürfnisnachweis der regionalen Leitung ist nämlich auf eine detaillierte Darstellung des Stromverbrauches in der Region Thalwil abzustellen. Eine solche Darstellung fehlt aber in den Gesuchsunterlagen, weshalb letztere als **ungenügend** zu qualifizieren sind. Die NOK ist deshalb zu verpflichten, die Gesuchsunterlagen in diesem Punkt zu ergänzen. Diese Ergänzung ist auf den regionalen Stromverbrauch der letzten 15 Jahre zu beschränken, denn die bestehende 150 kV Leitung ist kapazitätsmässig bereits seinerzeit auf einen steigenden Stromverbrauch ausgelegt worden. Eine Berücksichtigung des Stromverbrauchs seit der Leitungserstellung - wie ihn die NOK vornimmt - ist deshalb unsachlich.

Schliesslich besteht zwischen der Begründung des steigenden Stromverbrauchs und der 220-kV-Dimensionierung der neu geplanten Leitung ein Missverhältnis. Die neue 220 kV-Leitung weist im Vergleich zur heutigen 150 kV-Leitung nämlich eine rund vierfach höhere Transportkapazität auf. Es ist aus heutiger Sicht aber völlig unwahrscheinlich, dass die Region Thalwil künftig eine entsprechende Steigerung des Stromverbrauchs verzeichnen wird. Dagegen sprechen nämlich raumplanerische Gründe (eine Ausweitung des Siedlungsgebietes ist nur mehr in beschränktem Masse möglich), Gründe der Konsumentenstruktur (keine Ansiedlung von Schwerindustrie in dieser Region), energiepolitische Gründe (Förderung von stromeffizienten Maschinen und Geräte) sowie elektrizitätspolitische Gründe (auch wenn es paradox klingen mag, werden die Strompreise im offenen Strommarkt mittel- langfristig steigen).

2.4.5 Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und zum Koordinationsgebot

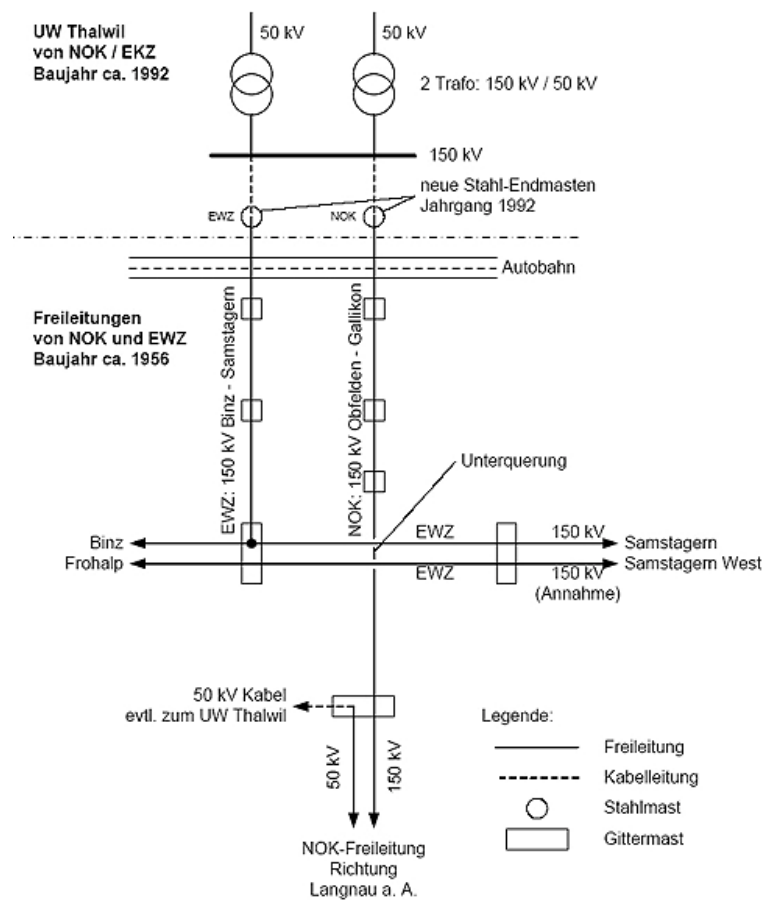
Vorweg gilt es mit Bezug auf die Versorgungssicherheit festzuhalten, dass die im UW Thalwil erfolgten Umrüstungen (von 100 MVA auf 160 MVA) für sich allein keine Begründung für die Rechtfertigung des vorliegend zu beurteilenden Leistungsausbaus bilden können. Andernfalls wäre es möglich, mittels entsprechender Umrüstungen Sachzwänge für Leitungsneubauten zu schaffen. Ebenso wenig bildet der Hinweis der Gesuchstellerin, wonach die Leitungen im gesamten NOK-Versorgungsgebiet von 150 kV auf 220 kV umgestellt werden, einen Bewilligungsgrund. Auch diese Begründung läuft nämlich auf die Geltendmachung eines Sachzwanges hinaus und nicht auf eine konkret belegte technische Notwendigkeit. Die von der NOK mit der Umrüstung von 150 kV auf 220 kV verfolgte Standardisierung mag somit zwar einem *betrieblichen Interesse* entsprechen; eine *zwingende technischen Notwendigkeit* bildet sie jedoch keine. Dass der Betrieb auch mit einer 150 kV-Leitung *technisch* gewährleistet werden kann, zeigt nämlich der gegenwärtige Zustand. Die Gesuchstellerin hat denn auch zu Recht nicht geltend gemacht, dass die Stromversorgung der Region Thalwil in den vergangenen Jahren wegen der Kapazität der bestehenden 150 kV-Leitung an überdurchschnittlichen Störungen gelitten hat.

Die NOK macht in ihren Gesuchsunterlagen im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit des UW Thalwil weiter geltend, dass die bestehende **zweiseitige Anspeisung** des UW weiterhin gewährleistet werden muss. Dieses Argument zielt auf die Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Dagegen ist nichts einzuwenden. Hingegen stellt sich die Frage, **wie** diese zweiseitige Anspeisung gewährleistet werden kann und soll.

¹¹ Ziff. 1.2 und Ziff. 3.2.2 des von der NOK erstellten UVP-Berichtes, Teil I, Februar 2001 inklusive Grafiken in den Anhängen 2 und 3

Gegenwärtig wird das UW Thalwil einerseits ab der **NOK**-Leitung Obfelden-Thalwil und andererseits ab einem Stich von der **EWZ**-Leitung Binz-Samstagen angespeist. Parallel zur EWZ-Leitung Binz-Samstagen besteht noch die **EWZ**-Leitung Frohalp-Samstagen West, die ebenfalls am UW Thalwil vorbei führt. Mit anderen Worten besteht bereits heute eine zweiseitige Anspeisung, jedoch von zwei unterschiedlichen Unternehmungen (NOK und EWZ). Sodann führt eine dritte Leitung des EWZ am UW Thalwil vorbei. Die nachfolgende Grafik gibt die heutige Situation wieder.

Abb. Nr. 3:
Heutige Situation betreffend Versorgung UW Thalwil



Aus **technischer** Sicht bestehen somit grundsätzlich die folgenden **vier Möglichkeiten zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit** des UW Thalwil:

- Variante 1: Das UW Thalwil wird in die EWZ-Leitung Binz-Samstagen eingeschleuft, so dass eine Einspeisung ab Binz und eine ab Samstagen erfolgt.
- Variante 2: Das UW Thalwil wird in die EWZ-Leitung Frohalp-Samstagen West eingeschleuft, so dass eine Einspeisung ab Frohalp und eine ab Samstagen West erfolgt.

Variante 3: Der Stich ab der EWZ-Leitung Binz-Samstagern wird beibehalten. Als zweite Einspeisung wird ein Stich ab der EWZ-Leitung Frohalp-Samstagern West realisiert.

Variante 4: Der Stich ab der EWZ-Leitung Binz-Samstagern wird beibehalten. Als zweite Einspeisung wird der Stich ab der NOK-Leitung Obfelden-Thalwil (mit oder ohne Kapazitätserweiterung) beibehalten.

- 2.4.6 Im Sinne eines Zwischenergebnisses lässt sich somit festhalten, dass sich die Versorgungssicherheit aus technischer Sicht mittels mehrerer Varianten gewährleisten lässt. Diese Variantenvielfalt verlangt zwingend ein hohes Mass an vertiefter Abklärung und **Koordination**. Ob überhaupt und gegebenenfalls in welchem Mass eine solche **Koordination** erfolgt ist, lässt sich den Gesuchsunterlagen nicht entnehmen, weshalb diese auch in diesem Punkt als **ungenügend** zu qualifizieren sind. Bei den dargelegten Varianten 1 bis 3 würde zudem die **bestehende 150-kV-Leitung** Obfelden-Thalwil aus Sicht der Versorgungssicherheit gar **nicht mehr benötigt**. Auch die Möglichkeit eines kompletten Rückbaus ist in die zusätzlichen Abklärungen seriös miteinzubeziehen.

Vorderhand wird somit deutlich, dass die geplante Kapazitätserweiterung bei der Leitung Obfelden-Thalwil **in erster Linie unternehmerisch motiviert** ist, damit das der NOK gehörende UW Thalwil auch ab dem NOK-Netz angespeist wird. Dieses unternehmerische Interesse ist selbstverständlich legitim. Es gilt diesen Punkt bei der Gesamtinteressenabwägung aber richtig zu gewichten.

- 2.4.7 Schliesslich ist aus Sicht des **raumplanerisch gebotenen Koordinationsgebotes** auch zu beachten, dass beim Betrieb des schweizerischen Übertragungsnetzes eine tiefgreifende Änderung unmittelbar bevorsteht. Gemäss Art. 18 Abs. 1 des Entwurfes für ein Stromversorgungsgesetz (StromVG)¹² wird das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene künftig von einer **nationalen Netzgesellschaft** betrieben. Diese betreibt und überwacht künftig das gesamtschweizerische Übertragungsnetz und führt es als eine Regelzone. Sie hat die Verantwortung für die Planung und Kontrolle des gesamten Übertragungsnetzes¹³. Die Gründung dieser Netzgesellschaft ist in der Politik und in der Elektrizitätsbranche unbestritten, was auch daraus hervorgeht, dass die heutigen Übertragungsnetzbetreiber bereits die **Swissgrid AG** gegründet haben. Diese wird in den nächsten Monaten ihre operationelle Tätigkeit aufnehmen. Zudem wird der gesamtschweizerische Netzbetrieb treuhändersich bereits heute von der ETRANS AG wahrgenommen. Die Gründung einer nationalen Netzgesellschaft ist auch in der nationalrätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung, Energie und Kommunikation (UREK), welche die Vorlagen im Frühling dieses Jahres vorberaten hat, unbestritten geblieben. Anlass zu Diskussionen bot einzig die Frage, welchen Unabhängigkeitsgrad die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Swissgrid AG aufweisen sollen. An der Tatsache, dass in der Schweiz in Kürze eine nationale Netzgesellschaft den Betrieb des Übertragungsnetzes übernimmt, ändert dies jedoch nichts. Die Dringlichkeit dieses zentralen Netzbetriebs zeigt sich denn auch darin, dass die nationale Netzgesellschaft sowohl als Bestandteil der Teilrevision des EleG als auch als solcher des neuen StromVG ausgestaltet wird.

¹² Botschaft des Bundesrates vom 03. Dezember 2004 zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz

¹³ Art. 19 Abs. 1 lit. a StromVG-Entwurf

Sollte nämlich gegen das StromVG erfolgreich Referendum geführt werden, bleibt zumindest die unbestrittene Änderung des EleG in Kraft. Sollte demgegenüber auch das StromVG mit oder ohne Referendum in Kraft treten, werden die Bestimmungen des EleG automatisch vom StromVG abgelöst. Kurz: Die nationale Netzgesellschaft ist bereits heute als eine Tatsache zu betrachten. Eine solch unmittelbar bevorstehende Gesetzesänderung, die faktisch zudem bereits weitestgehend der Realität entspricht (ETRANS AG) muss von der Plangenehmigungsbehörde mitberücksichtigt werden. Mit der Trennung des Netzbetriebes von Produktion, Handel und Verkauf¹⁴ wird deutlich, dass **unternehmerische Interessen der NOK**, die in Kürze nicht mehr im Betrieb des Übertragungsnetzes tätig sein wird, für die Begründung des vorliegenden Projektes **keine Bedeutung** mehr haben können.

- 2.4.8 Weil die nationale Netzgesellschaft nicht nur für einen sicheren, sondern auch für einen **effizienten** Betrieb zuständig ist, obliegt ihr die Planung und Kontrolle des gesamten Übertragungsnetzes. Wie vorstehend in Ziff. 2.4.5 ausgeführt, bestehen aus *technischer* Sicht vier Varianten zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der Region Thalwil. Unter dem Gesichtspunkt eines *effizienten* Netzbetriebes dürfte das vorliegend zu beurteilende Projekt des kompletten Umbaus der Leitung Obfelden-Thalwil **nicht zwingend im Vordergrund** stehen. Zumindest wäre eine solche Priorität fundiert zu begründen, was gegenwärtig klarerweise nicht der Fall ist, weil aus den Projektunterlagen keine seriösen Angaben zu den möglichen Varianten vorhanden sind und die **Unterlagen somit im Lichte des Koordinationsgebotes ungenügend** zu qualifizieren sind. Die Gesuchstellerin ist deshalb anzuhalten, dieses Defizit zu schliessen. Sodann hat das ESTI im Rahmen der von ihm zwingend durchzuführenden **umfassenden Prüfung bezüglich Bedürfnisnachweis und Koordination** sodann nicht nur die vier vorstehend dargelegten Varianten, sondern auch noch folgende Aspekte mitzuberücksichtigen: Wie den Verfahrensakten entnommen werden kann¹⁵ und wie die Gemeinde Langnau a.A. zwischenzeitlich erfahren hat, bestehen im Raum Meilen-Altgass-Samstagern, Samstagern-Wollishofen und Obfelden-Zürich-West-Thalwil diverse Projekte für die Umrüstung, Erweiterung oder für den Neubau elektrischer Übertragungsleitungen, die bei deren Realisierung ebenfalls zur Versorgungssicherheit im Raum Thalwil beitragen können (zweiseitige Anspeisung). Das ESTI hat somit auch die diversen hängigen Projekte bei Prüfung des vorliegenden Projektes für die 220 kV-Leitung Obfelden-Thalwil mitzuberücksichtigen und zu werten sowie gegebenenfalls Koordinationen unter den Gesuchstellern anzuordnen.

2.5 Aspekte des Natur- und Heimatschutzes

- 2.5.1 Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler; er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet¹⁶. Unter der Erfüllung einer Bundesaufgabe im vorerwähnten Sinne fällt auch die Erteilung von Bewilligungen von Werken und Anlagen zur Beförderung von Energie¹⁷. Das ESTI handelt somit bei Prüfung und Erteilung der vorliegenden Plangenehmigung in Erfüllung einer Bundesaufgabe¹⁸. Damit sind vorlie-

¹⁴ Sogenanntes "Unbundling"; Art. 10 ff. StromVG-Entwurf

¹⁵ Siehe ENHK-Gutachten vom 18. Juli 2002

¹⁶ Art. 78 Abs. 2 BV

¹⁷ Art. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, NHG (SR 451)

¹⁸ SBVR VII-Jagmetti, Energierecht, Rz. 6251 i.V. mit Rz. 2239

gend auch die bundesrechtlichen Anordnungen zum Landschafts- und Naturschutz zu beachten.

- 2.5.2 Der bundesrechtliche Landschaftsschutz ist zweistufig ausgebildet, nämlich einerseits mit dem *allgemeinen Gebot* der Schonung und der Erhaltung, wenn das Interesse an der Erhaltung der Natur und Landschaft überwiegt¹⁹ und andererseits mit dem *verstärkten Schutz* von Objekten von nationaler Bedeutung, die ungeschmälert zu erhalten sind, wenn nicht gleich- oder höherwertige Interessen von *nationaler* Bedeutung dem entgegenstehen²⁰.
- 2.5.6 Wenn bei Erfüllung einer Bundesaufgabe ein Objekt beeinträchtigt werden könnte, das in einem Inventar des Bundes aufgeführt ist, holt die zuständige Stelle rechtzeitig ein Gutachten der zuständigen Kommission nach Art. 25 Abs. 1 NHG ein. Dieses hat darzutun, weshalb und auf welche Weise das Objekt ungeschmälert zu erhalten, jedenfalls aber möglichst weitgehend zu schonen ist²¹. Dieses Gutachten entspricht einer vom Bundesrecht obligatorisch verlangten Expertise, der entsprechend grosses Gewicht zukommt²² und von welcher die Bewilligungsbehörde sowohl mit Bezug auf die tatsächlichen wie auch mit Bezug auf Rechtsfragen nur aus triftigen Gründen abweichen darf²³; etwa dort, wo die Expertise Irrtümer, Lücken oder Widersprüche enthält²⁴.

Vorliegend berühren sämtliche zur Diskussion stehenden Varianten (siehe oben Ziff. 1.1) das Objekt Nr. 1306 "Albiskette-Reppischtal" des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Entsprechend hat das ESTI die vorliegend zuständige Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) zur Begutachtung aufgefordert. Diese hat das Projekt einerseits mit Gutachten vom 18. Juli 2002 (zu Planvorlage 2001) sowie andererseits mit einer ergänzenden Stellungnahme vom 26. März 2003 (zu den Projektoptimierungen und zur Verkabelungsgrobstudie) bereits zwei Mal beurteilt. Die ENHK ist auch eingeladen worden, zur jüngsten Teilverkabelungsstudie der NOK vom Januar 2005²⁵ Stellung zu nehmen.

- 2.5.7 In ihren beiden bisherigen Begutachtungen gelangt die ENHK zusammengefasst zu folgenden Feststellungen und Schlussfolgerungen:
- **Definition der Schutzziele** ausgehend von der im BLN für das Objekt Nr. 1306 definierten Bedeutung:
 - Ungeschmälerte Erhaltung der vielfältigen Kulturlandschaft mit ihren charakteristischen geomorphologischen und natürlichen Elementen.
 - Ungeschmälerte Erhaltung der natürlichen und naturnahen Lebensräume und Waldgesellschaften mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.

¹⁹ Art. 3 NHG

²⁰ Art. 5 bis Art. 10 NHG

²¹ Art. 7 NHG

²² Leimbacher, Kommentar NHG, Zürich 1997, Art. 7, Rz 18 f., mit Hinweis auf BGE 119 Ib 274, 118 Ib 603 sowie VPB 1991, 46; 1990, 163; 1980, 403

²³ Leimbacher a.a.O. mit Hinweis auf BGE 120 Ia 278; 119 Ib 274; 108 V 140; VPB 1995, 521; Entscheid BGr. vom 17. Juli 1995 i.S. Cholwald, teilweise abgedruckt in URP 1995, 709 ff., sowie der kritische Kommentar der Redaktion, 718 ff.

²⁴ Leimbacher a.a.O. mit Hinweis auf VPB 1992, 66; BGE 118 Ia 146; 108 Ib 512

²⁵ NOK- Studie "220-kV-Leitung Obfelden-Thalwil, Abschnitt: Mast Nr. 28 bis Mast Nr. 34; Studie Teilverkabelung Langnau a.A., ", Januar 2005

- Die Geländekammer zwischen Waldrand des Sihlwaldes und dem Siedlungsgebiet ist als **Pufferzone** zwischen Wald und Neubau-Gebiet, unabhängig von der Abgrenzung des BLN-Objektes, als **schutzwürdig** zu betrachten.
- Das **Freileitungsprojekt** stellt auch mit den Projektoptimierungen 2003 eine **schwerwiegende Beeinträchtigung** des BLN-Objektes dar.
- Eine **Kabelvariante** bildet aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes die **optimalere Lösung**, weil mit ihr ein deutlich kleinerer Eingriff in das BLN-Objekt verbunden ist.
- Die beiden am Beginn und Ende der Kabelstrecke notwendigen **Abspanngerüste** treten insgesamt **deutlich weniger** in Erscheinung als die sieben Masten und die Drähte der Freileitung, zumal die beiden Standorte der Abspanngerüste mit geeigneten Massnahmen in die Landschaft integriert werden können.
- Die durch Art. 6 NHG geforderte ungeschmälerte Erhaltung bzw. grösstmögliche Schonung des BLN-Objektes und auch des gesamten Kulturraumes Rängg (Pufferzone) wird deshalb nur mit einer **Verkabelung** erreicht. Bevorzugt wird **Kabelvariante 1**, weil Variante 2 mit einer grösseren Rodung verbunden wäre.
- Die **Verkabelung ist technisch und betrieblich möglich** und die daraus resultierenden **Mehrkosten** bei der Erstellung und im Betrieb sind überblickbar und bewegen sich in einem **vertretbaren Rahmen**.
- Zusammenfassend beantragt die ENHK was folgt:
 - **Definitive Ablehnung des Freileitungsprojektes.**
 - **Weiterbearbeitung der Kabelvariante auf Grundlage von Variante 1**

2.5.8 Demgegenüber führt die Gesuchstellerin in ihrer **Teilverkabelungsstudie**²⁶ zusammengefasst was folgt aus:

- **Technisch** ist eine Verkabelung möglich, weist aber grundsätzlich verschiedene Nachteile bezüglich Belastbarkeit, Kurzschlussfestigkeit, Netzstabilität, Resonanzen, einpolige Fehler etc. auf.
- **Betrieblich** bestehen im Normalbetrieb keine Probleme. Hingegen sei bei Störungen mit erhöhten betrieblichen Einschränkungen zu rechnen, was sich negativ auf die Verfügbarkeit der Leitungsverbindung Obfelden-Thalwil auswirke.
- **Umweltmässig** sei eine Verkabelung bezüglich der geotechnischen und hydrogeologischen Situation als kritisch einzustufen. Dies sei auf die steile Hanglage und der teils kritischen Stabilitätsverhältnisse sowie auf die Anhäufung von Quellen zurückzuführen. Visuell würden die beiden grösseren Übergangsbauwerke ins Gewicht fallen. Zudem seien mehr Erdverschiebungen erforderlich. Schliesslich mache sich eine Kabelanlage auch nach Bauvollendung bemerkbar, nämlich durch eine allfällige Bodenaustrocknung infolge Erwärmung oder durch Tiefbauarbeiten bei Störungen.
- **Wirtschaftlich** sei auf dem 1,6 km langen Leitungsteilstück insgesamt mit vier Mal höheren Kosten zu rechnen als bei Erstellung einer Freileitung. Zudem stelle die durch den Grabenbau mögliche Abdrainierung von Quellwasser ein zusätzliches finanzielles Risiko dar.

²⁶ NOK- Studie "220-kV-Leitung Obfelden-Thalwil, Abschnitt: Mast Nr. 28 bis Mast Nr. 34; Studie Teilverkabelung Langnau a.A.", Januar 2005

- **Rechtlich** dürfe die präjudizielle Wirkung einer Teilverkabelung und im speziellen auf der vorgesehenen Spannungsebene nicht ausser Acht gelassen werden. Eine Teilverkabelung in einem Freileitungszug könne nur in Betracht gezogen werden, wenn die Fortführung der Freileitung aus gesetzgeberischer Sicht nicht gegeben sei.

In ihrer Teilstudie setzt sich die Gesuchstellerin in überwiegender Weise mit den Gründen auseinander, die *gegen* eine Verkabelung sprechen und - wenn überhaupt - nur in sehr bescheidener Weise mit den Gründen, die dafür sprechen. Die Teilverkabelungsstudie ist deshalb als eine **einseitige Parteistellungnahme** zu werten, die den Ansprüchen an eine objektive Fachstudie klarerweise nicht zu genügen vermag. **Das ESTI wird deshalb zur Frage einer Teilverkabelung die Erstellung einer Fachstudie von unabhängiger dritter Seite veranlassen müssen.**

2.6 Sicht der Gemeinde

- 2.6.1 Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass das Bedürfnis nach einer neuen 220 kV-Leitung Obfelden-Thalwil - zumindest bis dato - nicht in ausreichendem Mass nachgewiesen ist. Zudem mangelt es auch gänzlich an seriösen Koordinationsabklärungen. Die nachfolgenden Ausführungen zur NOK-Teilverkabelungsstudie stehen deshalb unter dem **ausdrücklichen Vorbehalt**, dass sich aus den noch zwingend durchzuführenden vertieften Bedürfnis- und Koordinationsabklärungen ein ausgewiesener Bedarf am Bau der neuen 220 kV-Leitung Obfelden-Thalwil ergibt.
- 2.6.2 Mit ihren bisherigen Gutachten hat die ENHK den **rechtlichen Rahmen** für den Bau der Leitung **klar abgesteckt**. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes besteht ein ausgewiesenes *nationales Interesse* am **Verzicht auf die Freileitung** zwischen den Masten Nr. 28 bis Nr. 34 sowie an einer **Verkabelung** dieses Leitungsteilstückes. Es stellt sich demnach einzig die Frage, ob ein anderes öffentliches oder privates Interesse dieses bundesrechtliche Interesse zu überwiegen vermag.
- 2.6.3 An öffentlichen Interessen, die durch eine Verkabelung betroffen sein könnten führt die NOK in erster Linie den Quellschutz an. Diese Ausführungen sind aber sehr summarisch. Im geografischen Bereich, der in der Kurzbeurteilung der Dr. Heinrich Jäckli AG²⁷ hinsichtlich des Quellschutzes beurteilt wurde, bestehen tatsächlich diverse Quellen. Es versteht sich von selbst, dass Wege gefunden werden müssen und bei gutem Willen auch gefunden werden können, um eine Gefährdung dieser Quellen auszuschliessen. Dabei ist auch an eine veränderte Linienführung bei der Kabelvariante zu denken. Es ist keineswegs zwingend, dass die Linienführung des Kabels im Gebiet, welches aus Sicht des Quellschutzes sensibel ist, derjenigen der Freileitung entsprechen muss. Eine Kabelvariante bietet hier wesentlich mehr Flexibilität, die es zu nutzen gilt. Zudem beständen für die NOK auch Möglichkeiten allfällige Gefährdungen durch entsprechende Massnahmen zu unterbinden. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass die ehemals bestehende Ölproblematik bei Kabelanlagen bei den heutigen Kunststoffkabeln nicht mehr besteht und insofern von den Kabeln auch keine Gefahr der Wasserverschmutzung ausgeht. Insgesamt ist an dieser Stelle aber ausdrücklich an die Beweislastverteilung zu erinnern. Dieser entsprechend liegt es

²⁷ Dr. Heinrich Jäckli AG, Baden: 220-kV-Leitung Obfelden-Thalwil, Abschnitt Mast Nr. 28 bis Mast Nr. 34, Langnau a.A./ZH, Hydrogeologische und geotechnische Kurzbeurteilung, Baden, 15.11.2004 (überarbeitet 10.1.2005). Bildet integrierender Bestandteil der NOK-Teilverkabelungsstudie.

nicht primär an uns, Varianten darzulegen, die aus Sicht des Quellschutzes unproblematisch sind. Dies ist vielmehr Pflicht der NOK. Und diesbezüglich vermag die Kurzbeurteilung der Dr. Heinrich Jäckli AG klarerweise nicht zu genügen, hält die Verfasserin doch selbst was folgt fest²⁸:

"Für eine exaktere Prüfung und Planung der Kabelvarianten wären zumindest auf dem westlichen Streckenabschnitt weitere geologisch/geotechnische und hydrogeologische Abklärungen mittels Sondierbohrungen notwendig. Gleichzeitig müssten auch weitere Angaben zu den Fassungsanlagen und zur Nutzungsart der privaten Quellen beschafft und gestützt darauf, deren Gefährdungspotential durch die geplanten Aktivitäten der NOK definitiv beurteilt werden."

Um die Seriosität der Abklärungen zu gewährleisten muss das ESTI auf Kosten der Gesuchstellerin eine **unabhängige, fachlich ausgewiesene Stelle** mit der Erstellung einer umfassenden Studie zum Quellschutz beauftragen. Zum Auftrag gehört auch die Erarbeitung alternativer Linienführungen im Gebiet, welches aus Sicht des Quellschutzes sensibel ist (etwa im Bereich zwischen Mast Nr. 28 und Mast Nr. 30). Die Gemeinde Langanu a.A. und die kantonale Fachstelle (AWEL) sind in diese Abklärungen miteinzubeziehen.

- 2.6.4 Weiter führt die NOK bezüglich Beeinträchtigung öffentlicher Interessen die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die grossen Übergangsbauwerke an. Hier übersieht die NOK, dass die ENHK diese Beeinträchtigung bereits in ihre Überlegungen miteinbezogen, geprüft und für geringfügiger beurteilt hat, als die bleibende landschaftliche Beeinträchtigung einer Freileitung. Dieses Argument der NOK zielt somit ins Leere. Auch die von der NOK angeführten grösseren Erdverschiebungen scheint die ENHK implizit bewusst in Kauf zu nehmen, zumal sie eindeutig die kleinere Beeinträchtigung darstellen als die für die Freileitung notwendige Rodung.
- 2.6.5 Im Bereich der öffentlichen Interessen wendet die NOK schliesslich ein, dass sich eine Kabelanlage auch nach Bauvollendung bemerkbar mache, nämlich durch eine allfällige Bodenaustrocknung infolge Erwärmung oder durch Tiefbauarbeiten bei Störungen. Dem ist entgegenzuhalten, dass die bleibende landschaftliche Beeinträchtigung durch eine Freileitung ungleich grösser ist. Zudem soll die Kabelanlage gemäss der von der ENHK bevorzugten Variante 1 zum überwiegenden Teil in bestehende Feld- und Flurwege eingebracht werden soll. Sowohl die Bodenaustrocknung als auch die Tiefbauarbeiten bei Störungen sind deshalb als vernachlässigbar zu betrachten.
- 2.6.6 An privaten Interessen, die einer Verkabelung entgegenstehen führt die NOK technische, betriebliche und insbesondere wirtschaftliche Gründe an. Wohl mag der Kabelbetrieb aus technischer und betrieblicher Sicht mit zusätzlichem Aufwand verbunden sein. Gründe, die den Bau und Betrieb eines solchen Kabelteilstückes aber geradezu unmöglich machen oder in höchstem Masse problematisch erscheinen lassen, bestehen jedoch nicht. Insofern können die mit dem Kabelbetrieb verbundenen technischen und betrieblichen Erschwernisse das öffentliche Interesse an einer Verkabelung auch nicht in Frage stellen. Einziges privates Interesse, welches von Belang sein könnte, bildet somit die wirtschaftliche Tragbarkeit der Mehrkosten für eine Verkabe-

²⁸ Seite 12 der Kurzbeurteilung der Dr. Heinrich Jäckli AG vom 15.11.2004/10.01.2005

lung²⁹. Die Angaben der NOK zu den Mehrkosten sind äusserst schwankend³⁰. Deshalb ist diesbezüglich auf die fachlich abgestützten Erfahrungswerte des Bundesgerichtes abzustellen, welche grundsätzlich und je nach den örtlichen Verhältnissen von Mehrkosten des zwei- bis fünffachen gegenüber einer Freileitung ausgeht³¹. Dabei ist jedoch folgendes zu berücksichtigen:

- Diese bundesgerichtliche Beurteilung stammt aus dem Jahre 1998 und ist zu aktualisieren;
- Das Bundesgericht betont, dass im konkreten Fall technische Neuentwicklungen zweier schweizerischer Unternehmungen für Leitungen mit Spannungen unter 400 kV nicht zur Anwendung kommen könnten³². Auch dieser Aspekt ist somit im Rahmen einer aktualisierten Betrachtung zu berücksichtigen.

Zudem ist festzuhalten, dass der in der Teilverkabelungsstudie enthaltene **Kostenvergleich** zwischen Kabelleitung und Freileitung³³ **sehr allgemein** gehalten ist und deshalb keinen seriösen Vergleich zulässt. Bei der Frage der wirtschaftlichen Tragbarkeit wären die Mehrkosten für die Verkabelung des kurzen Teilstückes aber auch noch in **Relation zu den Gesamtkosten des Projektes** zu stellen.

2.6.7 Unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass sich im Zuge der noch zwingend durchzuführenden vertieften Bedürfnis- und Koordinationsabklärungen ein ausgewiesener Bedarf am Bau der neuen 220 kV-Leitung Obfelden-Thalwil ergibt, kann somit zusammenfassend festgehalten werden, dass dem aus landschaftschützerischer Sicht eindeutig ausgewiesenen nationalen öffentlichen Interesse am Verzicht auf die Freileitung und damit der Forderung nach einer Verkabelung zwischen Mast Nr. 28 und Nr. 34 kein anderweitiges öffentliche Interesse entgegensteht. Dasselbe gilt für die privaten Interessen der NOK. Hier fällt lediglich die Frage nach der wirtschaftlichen Tragbarkeit ins Gewicht. Bereits die ENHK hat aber darauf hingewiesen, dass bei der Abwägung der öffentlichen Interessen die Kosten keine Rolle spielen dürfen. Dies entspricht der Haltung des Bundesgerichtes, welches diesbezüglich bereits im Jahre 1989 unmissverständlich festgehalten hat, dass der Kostenfolge in einem Falle, in dem es um den Schutz eines Objektes von nationaler Bedeutung gehe, für sich allein kein entscheidendes Gewicht beigemessen werden könne³⁴. Im Argumentarium der Gesuchstellerin fällt bei Lichte betrachtet aber einzig die Kostenfrage ins Gewicht, was sie mit ihrer pauschalen und wenig stichhaltigen Argumentation, wonach eine Teilverkabelung aus präjudiziellen Gründen abzulehnen sei, geradezu unterstreicht. Da vorliegend durch die geplante neue Freileitung sowohl ein Objekt von nationaler Bedeutung als auch eine schutzwürdige Geländekammer (Pufferzone zum BLN Objekt) in schwerwiegender Weise beeinträchtigt würden, kann dieses private Interesse der NOK das nationale öffentliche Interesse jedoch nicht überwiegen. Somit ist die Verkabelung zwingend anzuordnen. **Dabei unterstützt die Gemeinde - in Übereinstimmung mit der ENHK - ebenfalls die Kabelvariante 1.**

²⁹ So auch BGE 124 II 235, E. 8e; 115 Ib 311 E. 5g; Diesbezüglich gilt es aber zu beachten, dass in diesen Fällen - im Gegensatz zum hier vorliegenden Fall - aus landschaftsschützerischer Sicht keine zwingenden Gründe für eine Verkabelung gesprochen haben.

³⁰ Im UVP-Bericht, Teil I, Januar 2001, S. 42 wird von 6 Mal höheren Kosten gesprochen. Im UVP-Bericht Teil II, September 1995, S. 34, ist von 20 bis 30 Mal höheren Kosten die Rede. In der Teilverkabelungsstudie, Januar 2005, S. 35, werden die Mehrkosten mit einem Faktor von 3,76 ausgewiesen.

³¹ BGE 124 II 235, E. 8f bb

³² BGE 124 II 235, E. 8f aa

³³ NOK-Teilverkabelungsstudie, S. 35

³⁴ BGE 115 Ib 326 E. 5g

3. Anträge

3.1 Projektbegründung

Die Gesuchstellerin ist zu verpflichten, eine wesentlich fundiertere Projektbegründung nachzureichen, in der unter anderem auch folgende Fragen beantwortet werden müssen:

- a) Entwicklung des Stromverbrauchs in der Region Thalwil in den vergangenen 15 Jahren.
- b) Begründung der Dimensionierung der neuen Leitung im Lichte des Strombedarfes in der Region Thalwil.

3.2 Koordinations- und Vorsorgeprinzip

3.2.1 Die Gesuchstellerin sei gestützt auf das raumplanungsrechtliche Koordinationsgebot sowie gestützt auf das umweltrechtliche Vorsorgeprinzip zu verpflichten, die verschiedenen möglichen Varianten zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Region Thalwil ab UW Thalwil in Koordination mit dem EWZ und dem EKZ eingehend zu prüfen und Bericht darüber zu erstatten (siehe oben Ziff. 2.4.5 bis 2.4.8).

3.2.2 Eventualiter seien die betroffenen Unternehmungen NOK, EWZ und EKZ vom ESTI zur Erarbeitung einer raumplanerisch und umweltmässig schonenden gemeinschaftlichen Lösung zu verpflichten.

3.2.3 Die ETRANS AG bzw. die Swissgrid AG seien als gegenwärtige bzw. künftige nationale Netzbetreiberin zu einer Stellungnahme zum Projekt aufzufordern, wobei insbesondere aus Sicht eines sicheren und effizienten nationalen Netzbetriebs Stellung zu nehmen sei.

3.2.4 Das ESTI soll auf Kosten der Gesuchstellerin eine unabhängige/s Fachperson/-gremium mit der Erstellung einer fundierten Teilverkabelungsstudie beauftragen, welche alle Vor- und Nachteile der Teilverkabelung im betroffenen Gebiet darstellt.

3.3 Stellungnahmen von Fachstellen

Der Gemeinde seien alle Stellungnahmen von eidgenössischen und kantonalen Fachstellen zur Kenntnis zu bringen.

3.4 Freileitung

Auf den Bau der geplanten Freileitung sei definitiv zu verzichten.

3.5 Teilverkabelung

Unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass sich im Zuge der noch zwingend durchzuführenden vertieften Bedürfnis- und Koordinationsabklärungen sowie allfälliger weiterer Abklärungen ein ausgewiesener Bedarf am Neubau der 220 kV-Leitung Obfelden-Thalwil ergibt, befürwortet die Gemeinde Langnau a.A. unter Vorbehalt nachfolgender Bedingungen die Realisierung der Kabelvariante 1 gemäss NOK-Teilverkabelungsstudie vom Januar 2005:

- a) Das ESTI habe einen fachlich ausgewiesenen und unabhängigen Experten auf Kosten der Gesuchstellerin zu verpflichten, die ökologischen Auswirkungen der Teilverkabelung (insbesondere auch Quellschutz) fundiert prüfen zu lassen und darüber Bericht zu erstatten.

Gemeinderat

24. Mai 2005

- b) Die Gesuchstellerin sei zu verpflichten, auf ihre Kosten die Linienführung mit der Gemeinde Langnau a.A. und dem unabhängigen Experten noch detailliert zu prüfen und zu planen.
- c) Die Gesuchstellerin sei zu verpflichten, auf ihre Kosten den Bau des Kabels durch eine fachlich ausgewiesene und unabhängige ökologische Baubegleitung überwachen zu lassen.
- d) Die Gesuchstellerin sei zu verpflichten, die bestehende, durch das Siedlungsgebiet führende 150/50 kV-Freileitung rückzubauen.

3.6 Fortlaufender Einbezug der Standortgemeinde

Die Gemeinde Langnau a.A. sei als Standortgemeinde weiterhin und fortlaufend in die Projektgenehmigung einzubeziehen und umfassend zu informieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und Anträge.

Gemeinderat Langnau am Albis

Thomas Oetiker
Präsident

Ingrid Hieronymi
Gemeindeschreiberin

Versand:
am/usa